

**- Leistungen zum Unterhalt junger Menschen - nach dem Achten Buch
Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

INHALT	SEITE:
1. GELTUNGSBEREICH, LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN UND GRUNDSÄTZE	2
2. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT	2
3. LEISTUNGSBERECHTIGUNG	3
4. LEISTUNGSEMPFÄNGER	3
5. LEISTUNGSBEGINN	3
5.1. LEISTUNGSUNTERBRECHUNG	4
5.2. LEISTUNGSENDE	4
6. LEISTUNGSFORMEN	4
7. LEISTUNGSUMFANG	4
7.1. MONATLICHER PAUSCHALBETRAG	5
7.2. ABWEICHUNGEN WEGEN BESONDERHEITEN IM EINZELFALL	6
7.3. ABSENKUNG DER PFLEGEPAUSCHALE BEI VERWANDTEN- BZW. GROBELTERNPFLEGE	6
8. EINMALIGE LEISTUNGEN	7
8.1. EINMALIGE LEISTUNGEN BEI HILFEN IN VOLLZEITPFLEGE	7
8.2. EINMALIGE LEISTUNGEN BEI STATIONÄREN HILFEN	8
9. BESONDERE LEISTUNGEN BEI HILFEN NACH § 33 SGB VIII	9
9.1. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	9
9.2. BEITRÄGE ZU EINER FREIWILLIGEN ALTERSSICHERUNG UND UNFALLVERSICHERUNG	9
9.3. UM- UND AUSBAUKOSTEN ZUR ERWEITERUNG ODER ERHALT EINER PFLEGESTELLE	10
9.4. WOHNRAUMWECHSEL DER PFLEGESTELLE	10
9.5. KONTAKTPFLEGE ZUR EHEMALIGEN PFLEGESTELLE	11
10. TASCHENGELD ALS BARBETRAG ZUR PERSÖNLICHEN VERFÜGUNG	11
10.1. GRUNDSÄTZE	11
10.2. ERHÖHTER BARBETRAG	12
10.3. WEIHNACHTSBEIHILFE	12
11. BESCHEIDERTEILUNG	13
12. BERICHTSWESEN	13
13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

Fachanweisung „Leistungen zum Unterhalt junger Menschen nach dem SGB VIII“

1. Geltungsbereich, Leistungsvoraussetzungen und Grundsätze

Diese Fachanweisung regelt die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt junger Menschen nach §§ 13, 19, 21, 39 und 42 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch die Bezirksämter. Die Gewährung nach dieser Vorschrift setzt voraus, dass eine der folgenden Hilfen besteht:

- Teilnahme an einer sozialpädagogisch begleiteten, schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme nach § 13 SGB VIII,
- Hilfe zur Förderung der Erziehung in der Familie nach § 19 SGB VIII in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder,
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII in einer geeigneten Wohnform,
- Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. in der Ausgestaltung nach §§ 32, 33, 34, 35 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 SGB VIII,
- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in der Ausgestaltung nach §§ 33, 34, 35 oder § 35a Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 SGB VIII,
- Vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII.

Sie gilt außerdem in Fällen,

- in denen die Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe nach §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz erfolgt ist und Leistungen nach Ziffer 10 dieser Fachanweisung erbracht werden.

Für die Gewährung von laufenden Leistungen zum Unterhalt nach § 19 Abs.3, § 39 Abs.1 oder § 42 Abs.1 SGB VIII bedarf es keines Antrages.

Eines Antrages bedarf es, sofern besondere, notwendige Unterhaltsbedarfe des Einzelfalls mit den laufenden, monatlichen Leistungen nicht berücksichtigt sind und dafür einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII in Anspruch genommen werden oder wenn wegen der Besonderheit des Einzelfalls die vom Jugendhilfeträger festgesetzte Pflegepauschale den notwendigen Bedarf nicht deckt und deshalb eine davon abweichende, laufende Leistung erforderlich ist.

Gehören Minderjährige oder junge Volljährige zum Personenkreis körperlich oder geistig behinderter junger Menschen oder sind sie von einer solchen Behinderung bedroht, ist vor der Bewilligung von Leistungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 SGB VIII erfüllt sind und danach vorrangige Ansprüche nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestehen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine körperliche oder geistige Behinderung ursächlich für den Hilfebedarf ist.

2. Örtliche Zuständigkeit

Leistungen zum Unterhalt sind nur zu erbringen, wenn für die Bewilligung einer der unter Ziffer 1 dieser Fachanweisung aufgeführten Hilfe die örtliche Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII festgestellt und unter Angabe der Rechtsgrundlage dem zuständigen Kostensachgebiet mitgeteilt wurde. Wechselt die örtliche Zuständigkeit, ist die Leistung nach § 86c SGB VIII so lange weiter zu erbringen, bis der neu zuständig gewordene Träger die Hilfe übernimmt.

3. Leistungsberechtigung

Leistungsberechtigt sind

- die Personensorgeberechtigten im Rahmen
 - einer Bildungsmaßnahme nach § 13 SGB VIII,
 - im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie nach § 21 SGB VIII,
 - im Rahmen erzieherischer Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII oder
 - im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme nach § 42 SGB VIII.

Leistungsberechtigt sind weiter,

- die im Rahmen einer Hilfe nach § 19 SGB VIII allein sorgende (werdende) Mutter oder der allein sorgende Vater,
- die im Rahmen von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII betreuten Kinder bzw. Jugendlichen selbst¹,
- die im Rahmen einer Hilfe nach § 41 Abs. 2 SGB VIII betreuten jungen Volljährigen (oder bei Geschäftsunfähigkeit durch deren gesetzliche Vertreter).

Die Leistungsberechtigung umfasst grundsätzlich auch die Annexleistungen nach § 39 SGB VIII.

Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege gemäß § 33 SGB VIII ist nach § 1688 BGB die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Die Pflegeperson ist – soweit die Vertretungsbefugnis nicht eingeschränkt wurde – unter anderem befugt, Unterhalts- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. Gleiches gilt für eine Person, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

4. Leistungsempfänger

Die finanziellen Leistungen zum Unterhalt eines nach dem SGB VIII betreuten jungen Menschen werden vom Träger der Jugendhilfe nicht an den Leistungsberechtigten, sondern direkt an den beauftragten Träger oder die Pflegepersonen ausgezahlt.

Grundlage hierfür ist die Abtretung der materiellen Annexleistungen durch den Leistungsberechtigten an die Einrichtung oder die Pflegeperson als Leistungserbringer. Die Abtretungserklärung sollte in schriftlicher Form erfolgen.

5. Leistungsbeginn

Auf Leistungen nach § 39 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Die Hilfe setzt nach Leistungsbewilligung mit der Aufnahme bei der Pflegeperson oder in der Einrichtung ein. Wird die Hilfe in der Ausgestaltung nach § 33 SGB VIII gewährt, sind die Leistungen grundsätzlich so anzuweisen, dass sie zu Beginn des Monats für den die Leistung erbracht wird, zur Verfügung stehen. Die Bereitstellung einmaliger Leistungen soll zeitgerecht erfolgen. Wird Hilfe zur Erziehung nach den §§ 34, 35 oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in einer Einrichtung gewährt, richten sich die Zahlungsmodalitäten nach den dazu getroffenen Vereinbarungen. Gleiches gilt für Leistungen zum Unterhalt nach §§ 19,42 SGB VIII.

¹ Kinder bis zum Alter von 14 Jahren müssen bei der Geltendmachung des Anspruchs vom gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigter) vertreten werden. Gleiches gilt für Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn diese geschäftsunfähig sind.

5.1. Leistungsunterbrechung

Wird Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt, bleibt eine anderweitige Unterbringung von weniger als sechs Wochen, z. B. wegen einer stationären Krankenhausbehandlung, einer Kurmaßnahme oder wegen eines Ausfalls der Pflegeeltern als Unterbrechung unberücksichtigt, sofern von einer Fortsetzung des Pflegeverhältnisses auszugehen ist. Bei längerfristigen Abwesenheiten sind die Leistungen um die Höhe der tatsächlich eingesparten Kosten anzupassen.

Wird Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32, 34, 35 oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt, richten sich die zu erbringenden Leistungen bei einer Unterbrechung der Hilfe nach den dazu getroffenen Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII.

5.2. Leistungsende

Leistungen nach § 39 SGB VIII enden mit Beendigung der pädagogischen Leistung. Endet eine Hilfe nach § 33 SGB VIII **unvorhergesehen** im Laufe eines Monats, sind die für den laufenden Monat erbrachten Leistungen zu belassen.

6. Leistungsformen

Der zum notwendigen Unterhalt des Betreuten regelmäßig wiederkehrende Bedarf ist

- bei Gewährung einer stationären Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie nach § 13, §§ 27 ff oder § 41 SGB VIII in Ausgestaltung nach §§ 32, 34, 35 oder § 35a SGB VIII, oder bei Gewährung einer Hilfe zur Förderung der Erziehung in der Familie in Ausgestaltung nach § 19 SGB VIII, oder bei Gewährung vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII, durch laufende Leistungen auf der Grundlage **vereinbarter Leistungsentgelte**,
- bei Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII oder vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII in Ausgestaltung nach § 33 SGB VIII in einer Pflegefamilie durch laufende, nach Altersgruppen gestaffelte und vom Träger der Jugendhilfe **festgesetzte Pauschalleistungen**

zu gewähren.

Aus der Besonderheit des Einzelfalls entstehender weiterer Bedarf, der nicht durch das Leistungsentgelt oder grundsätzlich als laufende Pauschalleistung nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zu bewilligen ist, kann auf Antrag

- befristet als ergänzende Leistung zur laufenden Pauschale und/oder
- zusätzlich als einmalige Leistung

eine Beihilfe oder ein Zuschuss gewährt werden.

7. Leistungsumfang

- Bei Maßnahmen mit teil- oder vollstationärer Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie richtet sich die Höhe der Leistungen nach den nach § 78b SGB VIII vereinbarten Leistungsentgelten. Mit dem laufenden Entgelt wird der gesamte regelmäßig wiederkehrende, **notwendige** Unterhaltsbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung gedeckt.

Als Maßstab für die Feststellung eines notwendigen, individuellen Unterhaltsbedarfs gelten die Grundsätze des § 27 SGB XII analog.

- Wird eine Hilfe in der Ausgestaltung nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in einer Pflegefamilie oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs.2 S.2 Nr.3 SGB VIII) gewährt, sind die tatsächlichen Kosten des Unterhalts zu übernehmen, soweit diese einen **angemessenen** Umfang nicht übersteigen. Nicht angemessen sind beispielsweise Aufwendungen, die aus einem höheren Niveau der Lebenshaltung oder erhöhten Mietkosten der Pflegeeltern resultieren.

- Bei Maßnahmen in Hamburger Pflegestellen richtet sich die Höhe der Leistungen nach § 39 Abs. 2 und 5 SGB VIII nach der von der zuständigen Behörde festgesetzten, jeweils gültigen Leistungshöhe². Abweichend davon kann in den Fällen, in denen die Betreuung durch in gerader Linie Verwandte erfolgt, durch das Jugendamt eine angemessene Kürzung der monatlichen Pauschalleistungen individuell festgelegt werden, s. u. Ziff. 8.2.
- Die Leistungsvorgaben für Hamburger Pflegekinder gelten auch, wenn Pflegeeltern ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben und dort die bestehende Hilfe fortführen. Dabei sind die laufenden Leistungen anzupassen an die am Ort der Unterbringung geltenden Lebensverhältnisse und nationalen Besonderheiten. Bei der Beurteilung der Lebenshaltungskosten am Ort der Unterbringung sind die Länderinformationsschriften des Bundesverwaltungsamtes zu beachten.
- Bei Maßnahmen in auswärtigen Pflegestellen richtet sich die Höhe der Leistungen nach § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle. Die jeweils gültigen Richtlinien sind vom örtlich zuständigen Jugendhilfeträger anzufordern.

7.1. Monatlicher Pauschalbetrag

Wird Hilfe zur Erziehung nach § 33 oder § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in einer Pflegestelle gewährt, wird der gesamte regelmäßig wiederkehrende, notwendige Unterhaltsbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung nach § 39 Abs. 5 SGB VIII durch einen monatlichen Pauschalbetrag gedeckt. Dieser trägt dem altersbedingten spezifischen Bedarf durch eine angemessene Staffelung Rechnung. Ein Wechsel in die nächste Altersstufe erfolgt zum Ersten des Monats, in dem der Geburtstag liegt.

Der laufende Pauschalbetrag berücksichtigt insbesondere

- den nach der Betreuungsform differenzierten Erziehungsaufwand,
- den Ernährungsaufwand,
- einen Miet- und Heizkostenanteil,
- die Neu- und Ersatzbeschaffung von Bekleidung, Wäsche, Schuhen, Hausrat und Möbeln im laufenden Pflegeverhältnis,
- die Anschaffung und den Betrieb sonstiger Ausstattungsgegenstände,
- die Instandhaltung und Reparatur von Bekleidung,
- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung, geringfügige Gesundheitsaufwendungen,
- Lern- und Schulmittel, kleine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung, sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial und Hobbybedarf,
- Taschengeld, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens wie bspw. Vereinsbeiträge, Eintrittsgelder für kulturelle und sonstige Veranstaltungen,
- das Fahrgeld für Einzelfahrten im Nahverkehrsbereich und für gelegentliche Fahrten darüber hinaus,
- Aufwendungen für Geschenke anlässlich Weihnachten und Geburtstag,
- Aufwendungen für Urlaubsreisen, Ferien - und Freizeitgestaltung.

² Zuständige Behörde für den § 39 Abs. 2 und 5 SGB VIII ist nach der Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht vom 12. Februar 2002 (Amtlicher Anzeiger S. 817, 852), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtlicher Anzeiger S. 1889, 1896), die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Beträgt die Unterbringungsdauer vorhersehbar weniger als einen Monat, ist der Pauschalbetrag anteilig in Höhe von $\frac{1}{30}$ der monatlichen Leistung je Unterbringungstag zu zahlen.

Anzurechnen auf die Leistungen nach § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII sind Leistungen, auf die in § 39 Abs. 6 SGB VIII verwiesen wird.

7.2. Abweichungen wegen Besonderheiten im Einzelfall

Aus der Besonderheit des Einzelfalles können nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII abweichend von der durch den Träger der Jugendhilfe festgesetzten Pauschalleistung zusätzlich ergänzende, laufende Leistungen gewährt werden, soweit das Kind oder der Jugendliche einen diesbezüglichen besonderen Bedarf aufweist.

Die Entscheidung ob und in welcher Höhe eine vom monatlichen Pauschalbetrag abweichende Leistung gewährt wird, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Um sicher zu stellen, dass vergleichbare Sachverhalte gleich behandelt werden, können für bestimmte Bedarfe Festbeträge oder Pauschalen gewährt werden. Die von der Fachbehörde in der Arbeitshilfe zur Gewährung individueller Leistungen festgelegten oder mit den Bezirken vereinbarten Pauschalen, Richtwerte, Standards und Empfehlungen sind dabei zu beachten.

Sonderbedarf, der die Gewährung eines abweichenden, erhöhten Pflegegeldes rechtfertigen kann, wäre beispielsweise gegeben, wenn das Pflegekind aufgrund besonderer Verhaltensauffälligkeiten ständiger Aufsicht oder wegen einer Behinderung besonderer Pflegebedarf oder wenn wegen einer länger währenden Erkrankung ein höherer Sachaufwand als normal notwendig ist.

Die Entscheidung über eine Abweichung vom monatlichen Pauschalbetrag ist zu dokumentieren. Dabei ist der besondere Bedarf im Einzelnen genau zu beschreiben und die darauf entfallende Leistungserhöhung entsprechend zuzuordnen. Es ist zu beachten, dass wegen des Sonderbedarfs ein ggf. bestehender Anspruch auf vorrangige Sozialleistung (z.B. nach dem SGB XI bei Anerkennung der Pflegestufen 0-3, oder bei der Bewilligung von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII) zu prüfen ist. Wird eine solche Sozialleistung gewährt, ist diese wegen des Nachrangprinzips (§ 10 Abs.1 SGB VIII, § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) in dem Umfang auf die mögliche Pflegegelderhöhung anzurechnen, in dem die Leistungen dem gleichen Zweck dienen. Soweit bei Leistungsgewährung eine konkrete Beschreibung des besonderen Bedarfs durch die fallzuständige Fachkraft des ASD unterblieben ist, erfolgt die erforderliche Prüfung der Zweckgleichheit von dort.

7.3. Absenkung der Pflegepauschale bei Verwandten- bzw. Großelternpflege

Erfolgt die die Betreuung in Vollzeitpflege durch Personen, die mit dem Pflegekind in gerader Linie (z.B. Großeltern) verwandt sind, ist es wegen des nach § 39 Abs. 4 S 4 SGB VIII eröffneten Ermessensspielraums immer erforderlich zu prüfen, ob die laufende monatliche Pflegepauschale in angemessenem Umfang gekürzt werden kann. Dafür ist eine Ermittlung des Einkommens der Pflegepersonen vorzunehmen. Für die Betrachtung der einkommensrechtlichen Leistungsfähigkeit der betreuenden Großeltern gelten dabei die Regelungen der Düsseldorfer Tabelle für die Berechnung von Elternunterhalt in Teil D unter Ziffer I analog.

Eine Kürzung der Pflegepauschale ist möglich, wenn für die im gleichen Haushalt lebenden Ehepartner mindestens der sogenannte große/angemessene Selbstbehalt gewahrt ist, zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens.

Der Selbstbehalt erhöht sich ggf. um nachgewiesene Mehrbelastung wegen anerkannter Behinderungen nach dem Schwerbehindertenrecht.

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist bei der Ermittlung des Einkommens wie bei der Kostenheranziehung nach § 93 Absatz 3 SGB VIII vorzugehen und vom Nettoeinkommen pauschal 25 % für anfallende Werbungskosten, Versicherungen etc. in Abzug zu bringen. Sind die tatsächlichen Aufwendungen höher, sind diese zu berücksichtigen.

Ist der Selbstbehalt gewahrt und wären die Pflegeperson damit in der Lage, dem Pflegekind Unterhalt zu gewähren ohne den eigenen Unterhalt zu gefährden, kann eine Kürzung der monatlichen Pflegepauschale in angemessenem Umfang vorgenommen werden. Angemessen ist eine Kürzung des Pauschalbetrages für den materiellen Unterhaltsbedarf des Pflegekindes um max. 15%. Die Umsetzung erfolgt aus Gründen des Vertrauensschutzes nur für Neufälle und ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verfahrensregelung durch die Fachbehörde beschlossen wurde. Soll wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles trotz wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf eine Kürzung der Pflegepauschale ganz oder teilweise verzichtet werden, so ist dies zu dokumentieren.

8. Einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei Hilfen nach den §§ 19, 32, 33, 34, 35, bei Eingliederungshilfe nach § 35a Absatz 1 Satz 2 Nr.4 oder bei vorläufigen Maßnahmen nach § 42 SGB VIII in Anspruch genommen werden, soweit die Besonderheit des Einzelfalles dies erfordert, entstehende Kosten nicht bereits mit dem vereinbarten Entgelt oder der monatlichen Pflegepauschale abgegolten wurden und nicht vorrangig andere Sozialleistungsträger zur Leistung verpflichtet sind. Bei der Anmeldung einmaliger Bedarfe oder einem Abweichen von der Pauschalleistung ist daher zu prüfen, ob für den speziellen Bedarf ggf. eine Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII ursächlich ist, ob eine akute Erkrankung – und damit ggf. ein Bedarf der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII - vorliegt, ob es sich um Folgen einer Gewalttat oder eines vorsätzlichen Angriffs handelt und ob zur Deckung des speziellen Bedarfes deshalb Ansprüche des Betreuten gegenüber anderen Kostenträgern wie z.B. bei einer Kranken- bzw. Pflegekasse oder beim Sozialleistungsträger (im Rahmen von Eingliederungshilfe) in Anspruch genommen werden können und ob Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen sind.

Leistungen für die Beschaffung notwendiger, persönlicher Ausstattungsgegenstände oder spezieller Hilfen im besonderen Einzelfall werden im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens gewährt. Bei Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen soll die Höhe solcher Einzelleistungen grundsätzlich vergleichbaren Leistungen der Sozialhilfe nach § 35 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen) entsprechen. Eine Realisierung sachlich gebotener Unterschiede im besonderen Einzelfall ist zu begründen und zu dokumentieren.

Eine Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich nur, wenn bis zur Entscheidung über den Antrag noch keine rechtlichen Verpflichtungen eingegangen und/oder noch keine Ausgaben getätigt wurden. Ausnahmen sind möglich, wenn Aufwendungen für einen notwendigen Bedarf aus plausiblen und nachvollziehbaren Gründen nicht im Vorwege mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmt werden konnten.

Bei Kurzzeit - oder Bereitschaftspflege oder vorläufigen Maßnahmen nach § 42 SGB VIII werden neben der Pauschalleistung zusätzliche, einmalige Leistungen nur gewährt, soweit ein akuter, nicht verschiebbarer Bedarf zu decken ist. Laufende, ergänzende Leistungen für längerfristige Therapien, Behandlungen, Nachhilfe oder Ähnliches sind in der Regel daher nur zu gewähren, wenn die Fortführung der Maßnahme auch nach dem Wechsel der betreuenden Stelle gewährleistet ist.

8.1. Einmalige Leistungen bei Hilfen in Vollzeitpflege

Als einmalige Leistungen gelten beispielsweise Aufwendungen für

- die erforderliche Erstbeschaffung von Mobiliar, Hausrat sowie eine notwendige Renovierung zu Beginn der Hilfe,
- die erforderliche Erstbeschaffung notwendiger Kleidung,
- notwendige, besondere persönliche Ausstattung,
- außergewöhnlicher Ersatzbedarf im Notfall,

- Schulfahrten und Klassenreisen,
- Aufwendungen bei erheblichen Wachstumsschüben oder bei Schwangerschaft,
- Hilfen zur Verselbstständigung,
- Nachhilfeunterricht.

Persönliche Ausstattung, die aus Mitteln der Jugendhilfe beschafft wurde, geht in das Eigentum des Betreuten über.

8.2. Einmalige Leistungen bei stationären Hilfen

Werden im besonderen Einzelfall zusätzliche Betreuungsstunden oder Sachmittel zwingend erforderlich und sind diese Aufwendungen nicht bereits durch das vereinbarte Entgelt abgedeckt, können diese Kosten ganz oder teilweise übernommen werden.

Dies sind beispielsweise Aufwendungen für

- die erforderliche Erstbeschaffung von Mobiliar, Hausrat und besonderer persönlicher Ausstattung,
- die erforderliche Erstbeschaffung notwendiger Kleidung,
- Schulfahrten und Klassenreisen,
- Aufwendungen bei Schwangerschaft,
- Kriseninterventionen,
- Hilfen zur Verselbstständigung
- Ferienreisen.

Bei der Gewährung von Ferienbeihilfen ist zu beachten, dass es sich bei Ferienreisen während einer Maßnahme nach § 34 SGB VIII nicht um

- eine Urlaubsreise mit der Herkunftsfamilie,
- eine Reise mit dem Träger der Hilfe zur Erziehung oder
- eine Besuchsfahrt zu Angehörigen

handeln darf.

Bei Maßnahmen nach § 35 SGB VIII darf es sich nicht um

- eine Urlaubsreise mit der Familie oder
- eine Besuchsfahrt zu Angehörigen

handeln.

Soll für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Betreuung zum Entgelt für eine Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII bewilligt werden, kann dies nur im Rahmen von Einzelvereinbarungen über Personalkosten erfolgen. Dazu ist aber keine Fachleistungsstunde des Trägers zu vereinbaren.

Bei der Gewährung besonderer Sachmittel ist zu beachten, dass die Höhe der Aufwendungen grundsätzlich vergleichbaren Leistungen nach dem SGB XII entsprechen soll. Eine Realisierung sachlich gebotener Unterschiede im Einzelfall ist zu begründen und zu dokumentieren.

9. Besondere Leistungen bei Hilfen nach § 33 SGB VIII

9.1. Haftpflichtversicherung

Für den Kreis der Kinder und Jugendlichen in Pflegestellen besteht eine von der nach § 39 Abs. 2 und 5 SGB VIII zuständigen Behörde abgeschlossene Haftpflichtversicherung bei der ALTE LEIPZIGER Versicherung AG. Diese soll Pflegefamilien von Schadenersatzforderungen freihalten, wenn ein Pflegekind Dritten gegenüber ein schadenersatzpflichtiges Ereignis herbeigeführt hat.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, werden in Einzelfällen vom Versicherer auch Schäden im Binnenverhältnis übernommen, die den Pflegeeltern durch das Pflegekind entstanden sind. Die Prämien für diese Versicherung werden als Sammelrechnung für alle Betreuten in Hilfen nach § 33 SGB VIII einmal jährlich beglichen.

Für die Leistungsregulierung ist im Versicherungsvertrag in der Regel eine Selbstbeteiligung der Pflegeeltern zwischen 20 und max. 500 Euro je Schadensfall vorgesehen. Wird das Pflegeverhältnis wegen der materiellen Belastung der Pflegeeltern außergewöhnlich belastet und droht ggf. zu scheitern, kann im Einzelfall auf Antrag die Selbstbeteiligung zum Erhalt des Pflegeverhältnisses aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise übernommen werden.

9.2. Beiträge zu einer freiwilligen Alterssicherung und Unfallversicherung

- Pflegepersonen ist der nachgewiesene, hälftige Aufwand für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten. Der Jugendhilfeträger der Freien und Hansestadt Hamburg orientiert sich bei der Erstattung entsprechender Aufwendungen an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Der Anspruch gilt danach für jeweils eine Pflegeperson innerhalb des bestehenden Pflegeverhältnisses und kann für jedes Pflegekind geltend gemacht werden.

Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter hat jeder Träger den Erstattungsanspruch für „sein“ Kind zu erfüllen. Als angemessener Aufwand für die Alterssicherung gilt im Regelfall der jeweilige Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Im besonders begründeten Einzelfall sind Abweichungen davon möglich, wenn die Pflegeperson beispielsweise nachweislich wegen der Betreuung eines Pflegekindes die bisherige Berufstätigkeit aufgibt und zur Vermeidung einer späteren Versorgungslücke höhere Beiträge (max. bis zur Höhe der bisherigen Beitragslast) zur Altersvorsorge aufwendet.

Bei der Auswahl der geeigneten Alterssicherung sind Pflegeeltern nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt, sondern es stehen ihnen weitere Möglichkeiten offen. Die Anlageform muss allerdings für die Alterssicherung geeignet sein. Voraussetzung für die Anerkennung der gewählten Art der Altersvorsorge und die Aufwandsersatzung nach § 39 Abs.4 S. 2 SGB VIII ist die Erfüllung der Kriterien zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (§ 1 Abs. 1 und 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG):

- Das angelegte Kapital ist pfändungssicher. Es ist während der Ansparphase nicht beleihbar.
- Über das angesammelte Kapital erfolgen regelmäßig Informationen.
- Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag werden nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. dem Beginn einer Altersrente erbracht.
- Es ist garantiert, dass bei Tod der versicherten Person vor Altersrentenbeginn, mindestens die eingezahlten Beiträge zurückgezahlt werden.
- Die Auszahlung erfolgt in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung.
- Eine Kapitalisierung – ausgenommen die Auszahlung für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG (selbst genutzte Wohnung) – ist ausgeschlossen.

Vom Gesetzgeber als förderungsfähig anerkannte – d.h. zertifizierte - Vorsorgearten wie spezielle Sparpläne, gefördertes (selbst genutztes) Wohneigentum oder Riester- bzw. Rürup – Rente erfüllen diese Voraussetzungen in der Regel. Auch Lebensversicherungsverträge werden als Form der Altersvorsorge anerkannt, wenn die o.a. Kriterien erfüllt sind.

Der Nachweis der Aufwendungen gegenüber dem Jugendamt gilt als erbracht, wenn von den Pflegeeltern bei Beginn der Aufwendungen ein zertifizierter oder zertifizierungsfähiger Vorsorgevertrag vorgelegt wird. Dafür ist der für diesen Zweck entwickelte Vordruck (Alterssicherung für Pflegepersonen, Informationen zur Antragstellung – Blatt 2) zu verwenden.

Wird der Fortbestand des Vertrages überprüft, reicht dazu die Vorlage einer Kopie der zur Vorlage beim Finanzamt üblicherweise an die Pflegeeltern gegebenen Bescheinigung zum Versicherungsverlauf oder ersatzweise ein entsprechender, aktueller Kontoauszug.

Im Rahmen der Beratungspflichten des Jugendamtes sind die Pflegepersonen darauf hinzuweisen, dass mit Beendigung des Pflegeverhältnisses auch der Anspruch auf hälftige Erstattung der Aufwendungen zur Alterssicherung entfällt.

- Ein Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung besteht vom Umfang her für beide im Haushalt lebende Pflegepersonen sofern jede eine tatsächliche Pflege- und Erziehungsleistung erbringt.

Für die Unfallversicherung gelten Aufwendungen in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für den normalen Gefahrenbereich als angemessen.

Sind bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern, unterschiedliche Jugendämter zuständig, stellt das Jugendamt, das zuerst belegt, den Unfallversicherungsschutz für die Pflegepersonen sicher. Um im Zweifelsfall Mehrfachleistungen zu vermeiden, ist es zwingend geboten, dass die zuständigen Stellen in diesen Fällen miteinander in Kontakt treten, sich verständigen und absprechen.

9.3. Um- und Ausbaurkosten zur Erweiterung oder Erhalt einer Pflegestelle

Soweit Finanzmittel zur Verfügung stehen, können Zuschüsse zu Investitionskosten für Um- oder Ausbauten zur Realisierung zusätzlicher Unterbringungsmöglichkeiten oder dem Erhalt bestehender Plätze in Pflegefamilien oder bei Pflegepersonen gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Er soll den von der Fachbehörde in der dazu formulierten Arbeitshilfe festgelegten Höchstbetrag je Pflegeplatz nicht überschreiten.

Über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Um- oder Ausbaurkosten entscheidet ausschließlich die Koordinationsstelle für Pflegeelternberatung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Pflegeelternberatung. Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung im Einzelfall sind gegeben, wenn der Aus- oder Umbau für die Aufnahme eines weiteren Pflegekindes in der betreffenden Pflegestelle erforderlich ist oder der Erhalt der Pflegestelle (z.B. bei Vorliegen einer Behinderung) sonst gefährdet wäre.

Der beantragte Zuschuss soll i.d.R. nur dann gewährt werden, wenn die Pflegestelle voraussichtlich für eine längere Dauer für das gleiche oder ein anderes Pflegekind in Anspruch genommen wird. Die in der Landeshaushaltsordnung erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Vergabe und Verwendungsprüfung von Zuwendungen sind zu beachten.

9.4. Wohnraumwechsel der Pflegestelle

Reicht ein vorhandener Wohnraum für die adäquate Unterbringung eines oder mehrerer Pflegekinder nicht bzw. nicht mehr aus, ist aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnraum-

wechsel angezeigt oder wird ein Wohnortwechsel aus pädagogische Erwägungen vorgenommen, kann für die durch den erforderlichen Umzug entstehenden Aufwendungen ein Zuschuss in angemessenem Umfang gewährt werden. Die befürwortende Stellungnahme der fallzuständigen sozialpädagogischen Fachkraft ist erforderlich.

Wird für eine auf dem freien Wohnungsmarkt angebotene Wohnung bei Abschluss eines Mietvertrages eine Maklercourtage fällig, so kann diese ganz oder teilweise übernommen werden. Der durch die Fachbehörde festgesetzte Höchstbetrag ist dabei zu beachten.

9.5. Kontaktpflege zur ehemaligen Pflegestelle

Wurde eine Hilfe nach § 33 durch eine Hilfe nach §§ 27/34 SGB VIII ersetzt, kann den ehemaligen Pflegeeltern als Nebenleistung zur Hilfe nach § 34 SGB VIII auf Antrag eine befristete, pauschalierte Aufwandsentschädigung in der durch die Fachbehörde festgesetzten Höhe gewährt werden, wenn es auf Wunsch des Kindes zu regelmäßigen Besuchskontakten kommt und anlässlich der Besuche Aufwendungen für Ernährung, Fahrtkosten und ggf. Freizeitgestaltung entstehen.

Mit dem an die ehemalige Pflegestelle ausgezahlten Pauschalbetrag gilt auch der Aufwand für die Verfügbarkeit der Unterkunft während der Besuche als abgegolten.

Die Pauschale kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Die Kontakte finden auf Initiative und ausdrücklichen Wunsch des ehemaligen Pflegekindes statt.
- Die Kontakte zur Pflegestelle werden im Rahmen der Hilfeplanung für das ehemalige Pflegekind als wünschenswert oder zumindest nicht als problematisch beurteilt.
- Der/die Betreute hat keine regelmäßigen Besuchskontakte zu Personen seiner Herkunftsfamilie.
- Durch das Zusammenleben der/des Betreuten mit den Pflegeeltern hat sich eine besondere Bindung entwickelt.

10. Taschengeld als Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Nach § 39 Absatz 2 SGB VIII wird Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Absatz 1 Satz 2 Nr.4 SGB VIII erhalten, ein nach Altersgruppen gestaffelter, angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung als Taschengeld gewährt.

Soweit der Barbetrag nicht bereits Bestandteil eines mit dem Träger vereinbarten Leistungsentgelts ist, wird er vom Jugendhilfeträger gesondert geleistet.

Ist im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme nach § 42 SGB VIII oder im Rahmen einer Hilfe nach § 13 SGB VIII der notwendige Lebensunterhalt des Betreuten sicher zu stellen, umfasst dieser ebenfalls den Anspruch auf Gewährung eines angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung.

Bei Hilfen in der Ausgestaltung nach § 33 SGB VIII ist der Barbetrag zur freien Verfügung Bestandteil der laufenden, monatlichen Pflegepauschale.

10.1. Grundsätze

Die Höhe des im Einzelfall zu gewährenden monatlichen Barbetrags richtet sich nach den Vorgaben der nach § 39 Abs. 2 und 5 SGB VIII zuständigen Behörde³.

³ Zuständige Behörde für den § 39 Abs. 2 SGB VIII ist nach der Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht vom 12. Februar 2002 (Amtlicher Anzeiger S. 817, 852), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtlicher Anzeiger S. 1889, 1896), die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Er ist ungeachtet eigener Einkünfte des Betreuten - mit dem fünften Lebensjahr beginnend - nach Altersgruppen gestaffelt zu gewähren.

Der Barbetrag zur freien Verfügung wird den Einrichtungen von den Jugendämtern zur Auszahlung an die Betreuten zusätzlich zum Entgelt zur Verfügung gestellt. Die Jugendämter stellen sicher, dass die Einrichtungen die Barbeträge zur persönlichen Verfügung und die Nebenleistungen entsprechend der Vorgaben der für den § 39 Abs. 2 und 5 SGB VIII zuständigen Behörde leisten:

- Die Auszahlung erfolgt i.d.R. zum Beginn des laufenden Monats. Ist es aus pädagogischen Gründen sinnvoll oder erforderlich, kann die Auszahlung des Barbetrages nach der Besonderheit des Einzelfalles auch anders, beispielsweise wöchentlich oder täglich erfolgen.
- Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung ist bei Aufnahme in einer Einrichtung für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende des Monats je Tag anteilig mit 1/30 des maßgeblichen Monatsbetrages zu gewähren.
- Bei einem Wechsel in eine andere Einrichtung im Verlauf des Monats, für den ein Barbetrag gewährt wurde, scheidet eine erneute Gewährung für den laufenden Monat in der neuen Einrichtung aus. Die Neuberechnung erfolgt mit Wirkung zum 1. des Folgemonats.
- Endet eine Hilfe unerwartet innerhalb des laufenden Monats, sind bereits ausgezahlte Beträge nicht zurückzufordern.
- Wird bei einer Betreuung nach § 35 SGB VIII im eigenen Wohnraum oder nach § 19 SGB VIII Hilfe zum Lebensunterhalt analog dem SGB XII geleistet, ist darin bereits ein Barbetrag zur freien Verfügung enthalten.
- Der Wechsel in die nächste Altersstufe erfolgt zum 1. des Monats, in dem der Geburtstag liegt

Wird eine Hilfe in einer außerhalb Hamburgs gelegenen Einrichtung erbracht, richtet sich die Höhe des zu gewährenden Barbetrages zur persönlichen Verfügung nach den Verhältnissen am Ort der Einrichtung.

10.2. Erhöhter Barbetrag

Jugendlichen oder Volljährigen wird für die Dauer der jeweiligen Maßnahme der erhöhte Barbetrag zur persönlichen Verfügung gewährt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben

- und mindestens die 10. Klasse besuchen oder
- die Stadtteilschule (gem. § 15 Schulgesetz) oder Sonderschule weiter besuchen um den Schulabschluss zu erwerben oder
- nach dem Abschluss an der Stadtteilschule eine weiterführende, berufsbildende Schule besuchen oder
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme, einem Arbeitsprojekt oder an einer Maßnahme zur Nachholung des Abschlusses an der Stadtteil-Schule teilnehmen oder
- Ausbildungsgeld oder Einkommen aus Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erzielen und daraus zu ihrem Lebensunterhalt – durch Kostenbeitrag oder Überleitung zweckgleicher Leistungen - beitragen.

10.3. Weihnachtsbeihilfe

Eine einmalige Anhebung des Barbetrages bzw. der laufenden Pflegepauschale um eine Weihnachtsbeihilfe erhalten diejenigen, die im Monat Dezember entweder in einer Pflegefamilie oder einer stationären Maßnahme betreut werden, sofern die Weihnachtsbeihilfe

nicht bereits Bestandteil eines Entgeltes ist. Die Höhe der Weihnachtsbeihilfe wird von der für den § 39 Abs. 2 und 5 SGB VIII zuständigen Behörde festgelegt.

11. Bescheiderteilung

Leistungsberechtigte (siehe hierzu Ziffer 3 dieser FA), denen laufende Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gewährt werden, erhalten einen Bewilligungsbescheid.

Der Bescheid muss folgende Angaben enthalten:

- Beginn der Hilfe,
- zeitliche Befristung oder Leistung für die Dauer des Bedarfs,
- Höhe der laufenden monatlichen Leistungen (bei Hilfen nach § 33 SGB VIII differenziert nach),
 - materiellem Unterhaltsbedarf (Sachaufwand) für das Kind
 - Erstattung von Erziehungskosten
- Mitteilung darüber, wem die Leistung zufließt,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

Bescheide über die von einer Pflege- oder Betreuungsperson als Leistungsberechtigte i.S.d. § 1688 BGB beantragte einmalige Leistung oder befristet zu leistenden Nebenkosten bzw. Zulagen nach § 39 SGB VIII, erhält die Pflege- oder Betreuungsperson nachrichtlich. Soweit der Leistungsbescheid eigene Ansprüche der Pflegeperson zum Inhalt hat – z.B. zum Erstattungsanspruch zur Altersvorsorge – ist die Pflegeperson Adressat des Bescheides.

Wurden Leistungen zu Unrecht erbracht, ist der Bescheid zurückzunehmen oder zu widerrufen und die Leistungen nach § 50 Abs. 4 SGB X zurückzufordern. Die Verjährungsfrist nach § 50 Abs. 4 SGB X, das Erfordernis der Anhörung nach § 24 SGB X und die einschlägigen Ausschlussfristen (vgl. § 45 Abs.4 S. 2 SGB X) sind zu beachten.

12. Berichtswesen

Die Umsetzung dieser Fachanweisung wird in Form eines regelmäßigen Berichtswesens systematisch erfasst und dargestellt. Die Auswertung der durch das eingesetzte Fachverfahren verfügbaren Daten erfolgt durch die zuständige Fachbehörde. Die erfassten Daten müssen dazu so gepflegt sein, dass jederzeit eine Auswertung für folgende Aufwendungen möglich ist:

Aufwendungen für laufende, erhöhte Leistungen im Einzelfall differenziert nach

- Fallzahl
- Leistungsdauer

Aufwendungen für einmalige Leistungen im Einzelfall unterschieden nach

- Hilfen in Pflegefamilien
- Hilfen in Einrichtungen

Aufwendungen für den Betreuten nach

- Persönliche Ausstattung,
- Beschaffung von Mobiliar, Hausrat und Bekleidung,
- Schul- und Ausbildungskosten,
- Fahrt- und Reisekosten,
- Aufwand für pädagogische Hilfen,
- Aufwand für therapeutische Hilfen,
- Kriseninterventionen,
- Hilfen zur Verselbständigung.

Aufwendungen für besondere Leistungen an Pflegepersonen nach

- Um- und Ausbaurkosten oder Wohnraumwechsel wg. des Pflegekindes,
- freiwillige Alterssicherung der Pflegeeltern,
- Unfallversicherung der Pflegeeltern,
- Zuschuss zum Eigenanteil nach Haftpflichtschaden durchs Pflegekind.

13. Schlussbestimmungen

Diese Fachanweisung tritt am **01.06.2011** in Kraft. Sie tritt am **31.05.2015** außer Kraft.